



Beschlussvorlage BV 089/2019 (KT)

**Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Freudenstadt
Aufhebung der Verwaltungsgebühren für den Holzverkauf zum 01.01.2020**

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag – Beschluss –	16.12.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Freudenstadt wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:



Keine



Ja

Fachamt: Finanzverwaltung und Schulen
Kreisforstamt

Anlagen: 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Freudenstadt
2. Entgeltordnung des Landkreises Freudenstadt für forstliche Tätigkeiten
im Zuge der Betreuung für Waldbesitzende des Kommunal- und Privatwaldes

Zum TOP eingeladen: Michael Hamm, Leiter Sachgebiet Holzverkaufsstelle
Lena Huber, Finanzverwaltung und Schulen

I. Worum geht es?

Ab dem 01. Januar 2020 wird der Holzverkauf durch den Landkreis als freiwillige Leistung für den Körperschafts- und Privatwald beim Kreisforstamt fortgeführt. Dafür wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Gebührensatzung des Landkreises Freudenstadt ist deshalb zu ändern.

II. Sachverhalt

Aufgrund des Verfahrens bei der Kartellbehörde hat der Kreistag in seiner öffentlichen Sitzung am 20. April 2015 beschlossen, dass der Landkreis Freudenstadt die freiwillige Aufgabe „Holzverkauf im Nichtstaatswald“ übernimmt.

Aufgrund dessen wurde ab dem 1. August 2015 das neue Sachgebiet Holzverkaufsstelle eingerichtet. Somit wurde eine Holzverkaufsstelle gegründet, die den Holzverkauf im Nichtstaatswald innerhalb des Landratsamtes als freiwillige kommunale Aufgabe anbietet. Da es sich hierbei um eine kommunale Aufgabe handelt, war die Gebührensatzung des Landkreises Freudenstadt um einen entsprechenden Tatbestand zu ergänzen.

Der Staatswald wird nun aufgrund einer politischen Entscheidung des Landes ab 01. Januar 2020 in eine eigene Anstalt (ForstBW AöR) ausgegliedert. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt bietet weiterhin Betreuung der Kommunal- und Privatwälder in bewährter Form an. Zur Durchführung des Holzverkaufs schließt der Landkreis mit den jeweiligen Waldbesitzern einen Vertrag und vereinbart ein privatrechtliches Entgelt (Entgeltordnung vom 15. November 2019 in Anlage 2). Eine Gebühr wie bisher ist nach den Ergebnissen des kartellrechtlichen Verfahrens nicht mehr möglich.

Der Technische Ausschuss wurde hierüber am 25. November 2019 informiert (IV 070/2019).

III. Begründung des Beschlussvorschlags

Die bisherige Gebührensatzung des Landkreises Freudenstadt vom 21. Juli 2008 in der Fassung vom 12. Oktober 2015 ist somit zum 01. Januar 2020 zu ändern und die Gebührenverzeichnis Nr. 3 „Verwaltungsgebühr – Holzverkauf“ aufzuheben.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung der Gebührensatzung wird es keine finanziellen Auswirkungen auf den Landkreis geben. Die bisherige Gebühr wird kostendeckend durch das privatrechtliche Entgelt ersetzt.
